



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1232

312

bearbeitet von: Susanne Schockemöhle

zukunftsfonds@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 24. Juli 2023

GZ: 20109#00007#0002#0005

(bei Antwort bitte angeben)

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Hier: Hinweise zum Schlussverwendungsnachweis und zu Fristverlängerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben bereits Anfragen zur Einreichung von Schlussverwendungsnachweisen erreicht, weshalb wir Ihnen diesbezüglich einige Hinweise mitteilen möchten (Punkt A). Daneben sind wir aktuell auch um Auskunft gebeten worden, wie wir zu Verlängerungen von Umsetzungsfristen für bewilligte Projekte des Krankenhauszukunftsfonds stehen, die bis zum Ende des Jahres 2026 reichen (Punkt B).

A. Schlussverwendungsnachweis

Grundsatz

Ein Vorhaben ist dann abgeschlossen, wenn die Maßnahmen umgesetzt, d.h. die Hardware besorgt, die Software installiert und die MUSS-Kriterien erfüllt sind. Die Betriebs- und Wartungskosten sind in der Regel dann noch nicht ausgeschöpft. Die Kosten für Wartung und Betrieb können trotz des Vorhabensende aber weiterhin geltend gemacht werden, solange innerhalb der Projektlaufzeit die Kosten festgesetzt und somit eine zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachgewiesen wurde. Die Förderrichtlinie wird dementsprechend angepasst, da aus der aktuellen Fassung die konkrete Einschränkung der Förderung von Betriebs- und Wartungskosten innerhalb der Projektlaufzeit hervorgeht.

Das Land hat mit Abschluss des Vorhabens dem BAS, mithilfe der Eingabemaske, welche bereits für die Zwischennachweise genutzt wird, im Onlineportal des BAS, einen Schlussverwendungsnachweis einzureichen. Bei dem Drop-Down-Feld „Nachweis für Zeitraum“ muss „Abschlussnachweis“ ausgewählt werden.

Fördermittelbescheid des Landes

Der Fördermittelbescheid des Landes muss dem BAS bereits vorliegen.

Stand der Umsetzung

Im Onlineportal des BAS wird sowohl der tatsächliche Beginn als auch das tatsächliche Ende des jeweiligen Vorhabens durch das Land eingetragen. Bei Abweichungen zu den im Antrag angegebenen Daten ist eine entsprechende Begründung hochzuladen.

Nachweis des berechtigten IT-Dienstleisters

Die Nachweispflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV. Der IT-Dienstleister muss bestätigen, dass nach Abschluss des Vorhabens die Voraussetzungen der Förderrichtlinie des BAS, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die die technische Umsetzung des Vorhabens betreffen, eingehalten wurden. Dies umfasst insbesondere die konkretisierenden Vorgaben an die Umsetzung von § 19 Abs. 1 bis 3 KHSFV sowie nach § 14a Abs. 3 S. 7 KHG. Angaben, die nicht unmittelbar mit der technischen Umsetzung des Vorhabens zu tun haben, wie etwa Angaben über die Einhaltung des Vergabeverfahrens, sind nicht zu bestätigen und können auch nicht durch den IT-Dienstleister gemacht werden. Zudem muss aus dem Nachweis eindeutig hervorgehen, dass das Vorhaben abgeschlossen ist. In der Wahl der Form des Nachweises ist der IT-Dienstleister frei. Voraussetzung ist gleichwohl, dass der Bezug zum Vorhaben vorhanden und die Erklärung hinreichend bestimmt ist. Eine Muster-Bestätigung wird den Ländern zur Verfügung gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Bestätigung eine eigenständige Begutachtungsleistung und Beurteilung durch die Mitarbeitenden des IT-Dienstleisters erfordert. Diese kann sowohl als Vorortprüfung als auch auf Grundlage der Unterlagen des Krankenhausträgers erfolgen. Eine bloße Bezugnahme des IT-Dienstleisters auf eine Einschätzung eines Mitarbeitenden des Krankenhauses genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Bestätigung ist im Onlineportal des BAS hochzuladen.

Ergebnisse einer Abschlussprüfung

Anhand der Eingabemaske des Onlineportals des BAS ist mitzuteilen, dass die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch das jeweilige Land geprüft wurde und ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine zweckwidrige Mittelverwendung schließen lassen. Im Gegensatz zum Zwischennachweis ist eine begründete Erklärung, dass eine entsprechende Prüfung nicht erfolgt ist, nicht ausreichend. **Das Land hat zudem ihren Prüfvermerk/Projektbericht hochzuladen.** Wie dieser Prüfvermerk ausgestaltet ist, ist dem Land jeweils selbst überlassen.

Höhe der ausgezahlten Fördermittel

Gemäß § 25 Abs.1 Nr. 4 KHSFV sind dem BAS die Angaben zur Höhe der ausgezahlten Fördermittel zu übermitteln. Die Eingabemaske des Onlineportals des BAS enthält dazu eine entsprechende Tabelle, die auszufüllen ist. In der Tabelle sind die durch das Land ausgezahlten Fördermittel differenziert nach deren Anteil an den durch das Land gezahlten Mitteln der Kofinanzierung bzw. den durch das BAS gewährten Bundesmitteln auf Einzelvorhabenebene darzustellen.

Voraussetzungen nach § 14a Abs. 5 KHG

Im Onlineportal des BAS ist zu bestätigen, dass das Land die allgemeinen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Ko-Finanzierung, die Bereitstellung im Haushalt und die Teilnahme an der Auswertung nach § 14b Satz 3 KHG, einhält. Auszüge aus dem HH-Plan des berichtsgegenständlichen Jahres zu den im Hauptantrag angeführten Kapiteln/ Titeln der Investitionsförderung, aus denen die Voraussetzungen des § 14a Abs. 5 Nr. 3 a u. b KHG ersichtlich sind, müssen beigefügt werden.

Erfüllungsaufwand

Im Onlineportal des BAS ist die Höhe des jeweils dem Land und dem Krankenhausträger entstandenen Erfüllungsaufwands einzutragen sowie eine entsprechende kurze Erläuterung, wie die Höhe der Kosten berechnet wurden.

Die Länder haben darüber hinaus Nachweise über die Einhaltung/Erfüllung etwaiger weiterer durch das BAS in den Zuwendungsbescheiden aufgenommenen Nebenbestimmungen nachzuweisen.

B. Verlängerung von Umsetzungsfristen

Die am 3. Juli 2023 zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossene Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung¹ enthält nähere Regelungen zur Umsetzung des Abschlags nach § 5 Abs. 3h KHEntgG. Diese Regelungen stehen dabei in keinem Zusammenhang zu dem Förderverfahren. Insbesondere betreffen die Abschläge auch Krankenhäuser, an denen keine aus dem Krankenhauszukunftsfonds geförderten Vorhaben umgesetzt werden, wenn die geforderten digitalen Dienste nicht in der vereinbarten Frist bereitgestellt werden.

KHG und KHSFV enthalten ebenfalls keine Regelungen, die eine Umsetzung der geförderten Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen. Hat das Land in seinen Bewilligungsbescheiden jedoch Umsetzungsfristen festgesetzt, prüft es in eigener Zuständigkeit, ob diese Frist eingehalten werden können oder eine Fristverlängerung notwendig ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Die Refinanzierung der durch den Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel erfolgt durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Dies setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten verschiedene mit der Europäischen Kommission vereinbarte Meilensteine erreichen. Der letzte dieser Meilensteine sieht vor, dass mindestens 75 Prozent der geförderten und gem. § 5 Abs. 3h S. 1 KHEntgG abschlagsbewehrten Digitalisierungsvorhaben bis zum 31. August 2026 vollständig umgesetzt sein müssen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Vorhaben somit abgeschlossen und dem BAS vom Land die Schlussverwendungsnachweise vorgelegt worden sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Hinweise und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst

¹ Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3h KHEntgG und § 5 Abs. 7 BPfIV zur Umsetzung der Abschläge bei fehlender Bereitstellung und Nutzung der digitalen Dienste gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, abzurufen unter: <https://www.dkgev.de/themen/digitalisierung-daten/krankenhauszukunftsfonds-khzf/>.